

Entschädigungsrichtlinien 2023

für Lernende „Maurer/in“ und „Baupraktiker/in“ in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz,
Ob- und Nidwalden und Zug

Empfehlungen für die Entschädigungen von Lernenden in den Berufsrichtungen Maurer/in EFZ und Baupraktiker/in EBA.

Bemerkungen zu den Lohnansätzen für Lernende:

Die Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lernenden sind im Anhang 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2019) geregelt.

Im Bauhauptgewerbe gibt es keine gesetzlichen oder allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhne für Lernende. Um eine möglichst einheitliche Entlohnung der Lernenden, mit Berufsrichtung „Maurer/in“ oder „Baupraktiker/in“ sicherzustellen, publizieren die ZBV jährliche Empfehlungen für Lernende in den erwähnten Berufsrichtungen.

Seit 2014 können zwei Entschädigungsmodelle angewendet werden. Das eine basiert auf einem Fixlohn, das andere auf einem Grundlohn mit einer zusätzlichen Leistungsprämie.

Fixlohn (Seite 2):

Der Fixlohn-Kalkulation für Lernende lagen lange Zeit die Basislöhne der Lohnklassen Q resp. A des LMV zu Grunde. Auf Grund einer Anpassung an das schweizerische Mittel wurde der Lernenden-Lohn für die ZBV-Mitgliederempfehlung ab 2014 neu geregelt.

Leistungslohn (Seite 2 und 4):

Für die Leistungslohnvariante wurde ein prozentualer Anteil der Basislöhne aus dem LMV (Basis 1. Januar 2018) verwendet, allerdings wird auf diesen eine leistungsbezogene Prämie aufgerechnet. Die Höhe dieser Prämie richtet sich nach den Bewertungen aus dem Bildungsbericht (Leistung im Betrieb), den Arbeitsblättern und den Dokumentationen aus den Fachkursen und den überbetrieblichen Kursen (Schulzeugnis und Kompetenznachweis der ÜK's). Die Tabelle, sowie der verwendete Prämienschlüssel wurden vom Fachverband Infra Suisse übernommen und können von der Homepage der ZBV direkt heruntergeladen werden (<https://www.zbvluzern.ch/entschaedigungsrichtlinien>). Beim Leistungslohnmodell wurde das Formular ergänzt, damit die Firmen die Möglichkeit haben, bei Lernenden mit einer verkürzten Ausbildung den Grundlohnanteil manuell einzugeben. Bei Fragen zum Leistungslohn steht Brigitte Gisler (041 360 23 23 oder brigitte.gisler@zbvluzern.ch) gerne zur Verfügung.

1. Entschädigungen nach Fixlohn

1.1 Maurer/in EFZ

Eintritt nach Mindestalter-Gesetz	pro Std.		pro Monat	
1. Lehrjahr	CHF	6.05	CHF	1'047.00
2. Lehrjahr	CHF	8.15	CHF	1'420.00
3. Lehrjahr	CHF	11.65	CHF	2'025.00

1.2 Baupraktiker/in EBA

Eintritt nach Mindestalter-Gesetz	pro Std.		pro Monat	
1. Lehrjahr	CHF	5.10	CHF	895.00
2. Lehrjahr	CHF	7.15	CHF	1'253.00

2. Entschädigungen nach Leistungslohn

2.1 Maurer/in EFZ

Eintritt nach Mindestalter-Gesetz	
1. Lehrjahr	13.0 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie (Basislohn 2018)
2. Lehrjahr	18.0 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie (Basislohn 2018)
3. Lehrjahr	25.5 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie (Basislohn 2018)

2.2 Baupraktiker/in EBA

Eintritt nach Mindestalter-Gesetz	
1. Lehrjahr	11.5 % der LMV-Lohnklasse A + Prämie (Basislohn 2018)
2. Lehrjahr	16.0 % der LMV-Lohnklasse A + Prämie (Basislohn 2018)

3. Entschädigungen Schnupperlehren

Die ZBV empfehlen eine Pauschale von CHF 100.00 pro Woche. Diese gilt als Spesenentschädigung für Fahrt, Kleiderverschleiss usw. Das Mittagessen soll zusätzlich vergütet werden.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen, nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden beschäftigt werden.

4. Protokollvereinbarung zum LMV 2019 zu den «Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lernenden»

Anhang 1 LMV 2019

Art. 2: Ferienanspruch

Die jährlichen Ferien betragen 6 Wochen.

Art. 4: 13. Monatslohn

Den Lehrlingen wird ein 13. Monatslohn gemäss Bestimmungen von Art. 49 und 50 LMV gewährt.

Art. 5: Zusätzliche Leistungen

Den Lehrlingen werden folgende weitere Leistungen erbracht:

- a) Feiertagsentschädigung nach Art. 38 LMV;
- b) Entschädigung der unumgänglichen Absenzen nach Art. 39 LMV;
- c) Entschädigungen bei Leistungen von Militär-, Schutz- und Zivildienst nach Art. 40 LMV;
- d) Auslagenersatz bei Versetzung nach Art. 60 LMV;
- e) Erschwerniszuschlag für Arbeiten im Wasser oder Schlamm nach Art. 57 LMV;
- f) Zulage für Untertagearbeiten nach Art. 58 LMV, und zwar während allen Lehrjahren im Ausmass von 50 %;
- g) Krankentaggeld-Versicherung nach Art. 64 LMV (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen);

Art. 7: Akkordlohnarbeit

Die Lehrlinge dürfen **keine Akkordlohnarbeiten** verrichten.

GAV FAR Art. 3 Abs. 2:

Arbeitnehmende (Lernende) unterstehen dem GAV FAR ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden.

5. Lernende Verkehrswegbauer

Bitte beachten Sie die Weisungen der Berufsfachschule Verkehrswegbauer, welche bei deren Sekretariat angefordert werden können (Postfach 88, 6210 Sursee, Tel. 041 922 26 26, oder über die Homepage www.verkehrswegbauer.ch / <https://infra-suisse.ch/dokumente/berufe-bildung/>).

Empfehlungen für die Entschädigungen von Lernenden

in den Berufsrichtungen Maurer und Baupraktiker
 Ausgabe vom 1. Januar 2023

Personalien / Qualifikationsperiode

Name, Vorname Lernender
 Name, Vorname Lernenden-Betreuer
 Qualifikationsperiode von bis
 Lohnanpassung für die Periode von bis

Grundlage

Basislöhne ab 1. Januar 2018 gemäss LMV 16/18 (eingefroren).

Grundsatz Die Entschädigung ist von den Basislöhnen 2018 des LMV abhängig.

Lohnklassen
 Region Zentralschweiz (blau resp. grün) **Beurteilen Sie den Lernenden**

Q	A	B	C
5'478 <i>für EFZ</i>	5'273 <i>für EBA</i>	4'978	4'477

Bewertungen	eintr.				Punkte	
	hoch	gt/viel	vorhanden	schlecht / schwach	Bewertung	max.
Bildungsbericht					0.0	24
Bewertung eintragen: x						
Fachkompetenzen						
Methodenkompetenzen						
Selbst- und Sozialkompetenzen						
Arbeitsbuch	% des Soll				0.0	12
Vollständigkeit						
davon richtig						
Dokumentationen aus den Fachkursen und den ÜK's	Note				0.0	12
Schulzeugnis der Fachkurse an der Berufsschule						
Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse						
Total Punkte						

Beurteilen Sie die Arbeitsblätter

Beurteilen Sie den Lernenden

Sein Lohn in Franken pro Monat

Übertragen Sie seine Noten

Sein Grundlohn wird errechnet

Bemessung Lohn

Lehrgang	Lehrj.	Grundlohn Fr./Monat	Prämie Fr./Monat	Total Monat
Dreijährige Grundbildung mit EFZ				-
Zweijährige Grundbildung mit Attest EBA				-
Zweijährige Grundbildung mit EFZ (verkürzte Ausbildung)				-

Übertragen Sie sein Lehrjahr

Neu: definieren Sie den Grundlohnanteil manuell (verkürzte Ausbildung)

Seine Prämie wird ermittelt